OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350814/2/KLi**

Datum: **Linz, 19. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. Mai 2020 der Z G, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. April 2020, GZ: BHKISO-2015-6702/197-WE, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu R e c h t:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Beschwerdeführerin die Sozialhilfe ohne Anrechnung der Lehrlingsentschädigung für das zweite Lehrjahr der Tochter, D G, geb. am x, zugesprochen wird,

wodurch sich die Berechnung der Sozialhilfe wie folgt darstellt:

Richtsatz – Aufzahlung (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG):	**92,15 €**
Alleinerzieherzuschlag (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG):	**110,08 €**
Behindertenzuschlag (§ 7 Abs. 4 Oö. SOHAG):	**165,12 €**
Auszahlungsbetrag:	**367,35 €**

II. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. April 2020, GZ: BHKISO-2015-6702/197-WE, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 28. April 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.05.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) G Z, geb. am x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 4 Oö. SOHAG

Die Leistung ist bis 31.10.2020 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) Z G, geb. am x:
- a conto Einkommen aus Arbeit und FA (ChG) (Pro Mente)
- Wohnbeihilfe (Land OÖ)
- Sonstiges Einkommen (Anrechenbares einkommen Tochter

III. Dem für D und D G eingebrachten Antrag auf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs konnte keine Folge geleistet werden, da das jeweilige monatliche Einkommen (Lehrlingsentschädigung Fa. B bzw. AMS-Leistungsbezug) die im Oö. SOHAG festgelegten Richtsätze und Zuschläge überschreitet und somit die Anspruchsvoraussetzungen auf Zuerkennung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nicht gegeben sind."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, der nach Maßgabe des Antrages der Bf zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat sei im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stelle nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierenden Bestandteil der Begründung des Bescheides dar. Der Berechnung des Anspruches auf monatliche Geldleistungen zur Sicherung des ausreichenden Lebens- und Wohnbedarfs seien Richtsätze und Zuschläge zu Grunde zu legen, welche im Oö. SOHAG festgesetzt würden.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens lebe sie unverändert im gemeinsamen Haushalt mit ihren teils minderjährigen, unterhaltsberechtigten Kindern. Die Verfolgung eines Anspruches auf Eheleuteunterhalt sei weiterhin nicht möglich (Wohnort derzeit nicht in Österreich; kein Einkommen).

Derzeit würden für den Haushalt der Bf folgende (Netto-)Einkünfte vorliegen:

„G Z : a conto mtl. 250 Euro Pro Mente (Taschengeld, FA)
mtl. 300 Euro Wohnbeihilfe Land OÖ
erhöhte Familienbeihilfe (seit 01.12.2019)
G D : mtl. netto 760,33 Euro Fa. B (Lehrlingsentschädigung
2. Lehrjahr ab 01.04.2020)
G D : tgl. 13,50 Euro AMS-Leistung (Beihilfe Deckung Lebensunterhalt)"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Auszahlung der jeweiligen Leistungen erfolge teilweise monatlich im Nachhinein. Sämtliche Einkünfte würden die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bilden und zur Gänze anrechenbares Einkommen darstellen.

Die Summe der Geldleistungen (Richtsätze und Zuschläge) aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen betrage 1.449,42 Euro. Diese sei nach § 8 Oö. SOAHG mit einem Betrag von 1.605,36 begrenzt. Im konkreten Fall sei dieser Betrag nicht erreicht worden, es sei daher keine Kürzung der Richtsätze und Zuschläge durchzuführen.

Die Bf beziehe keine anrechenbaren Leistungen nach dem Oö. ChG. Daher sei er Zuschlag in voller Höhe zu gewähren. Die Bf befinde sich auf Grund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage.

Die Leistung sozialer Hilfe werde vorerst längstens bis 31.10.2020 gewährt, weil damit gerechnet werden könne, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Verfolgung des Ehegatten-Unterhaltes möglich sein könnte. Änderungen zur Haushalts- bzw. Einkommenssituation seien unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen bekannt zu geben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27. Mai 2020, mit welcher die Bf (1.) den Zuspruch einer höheren Sozialhilfe begehrt, in eventu (2.) beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen, sowie (3.) anregt, einen Antrag auf Gesetzesprüfung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Begründend führte die Bf aus, mit dem angefochtenen Bescheid sei dem Antrag der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe ab 1. Mai 2020 für sich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, das seien die volljährige Tochter und der minderjährige Sohn, stattgegeben worden. Wie sich aus dem Berechnungsblatt ergebe, sei dabei das Einkommen der volljährigen Tochter (Person 2, Lehrlingsentschädigung in Höhe von 760,33 Euro, 14x/Jahr) vom Richtsatz der Bf abgezogen worden. Die Bf erhalte somit eine Geldleistung von monatlich 30,05 Euro.

Gemäß § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG würden als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Personen gelten, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. Pflege und Erziehung betraut sind. Diese Bestimmung widerspreche allerdings dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, welches eine derartige einschränkende Definition von Alleinerziehern nicht kenne und dem Sachlichkeitsgrundsatz und sei daher verfassungswidrig. Die Bf sei weiterhin Alleinerzieherin und habe somit Anspruch auf den Zuschlag für Alleinerzieher.

Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG würden zu den anrechenbaren Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, zählen.

Dagegen normiere § 7 Abs. 1 SH-GG dass zu den Leistungen Dritter, auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zählen würden, sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteige.

Die Wortfolge „sowie volljährige Kinder" sei in § 7 Abs. 1 SH-GG nicht enthalten. Eine bedingungslose Anrechnung des Einkommens volljähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt unabhängig von deren Unterhaltspflicht sei daher im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dürfe ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen, es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder einschränken. § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG widerspreche § 7 Abs. 1 SH-GG, indem er ohne weitere Einschränkung die Anrechnung von Einkommen volljähriger Kinder unabhängig von deren Unterhaltspflicht vorsehe, und sei daher verfassungswidrig.

§ 14 Abs. 2 Oö. SOHAG widerspreche aber auch der Judikatur des VfGH, wonach eine Anrechnung des Einkommens nicht unterhaltsverpflichteter Kinder unzulässig sei.

Eine Unterhaltspflicht könne nur bei Selbsterhaltungsfähigkeit angenommen werden. Die Tochter der Bf sei nicht selbsterhaltungsfähig und daher der Mutter gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Ihr Einkommen dürfe nicht vom Richtsatz der Mutter abgezogen werden.

Den Anträgen möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachstehender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 28. April 2020, an diesem Tag eingelangt bei der belangten Behörde, beantragte die Bf für sich selbst und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, D G und D G, die Weitergewährung der Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

II.2. Bereits mit Antrag vom 4. Februar 2020, an diesem Tag eingelangt bei der belangten Behörde, beantragte die Bf für sich selbst und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, D G und D G, die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit diesem Antrag legte die Bf eine Bestätigung des Vermieters über die Miete und Betriebskosten, eine Bestätigung über den Bezug der Wohnbeihilfe, einen Zahlungsnachweis über Energiekosten, sowie eine Kopie des Behindertenausweises vor.

Aktenkundig sind auch der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe durch die Bf und des Einkommens aus der fähigkeitsorientierten Aktivität der Bf, die Lehrlingsentschädigung der Tochter sowie die AMS-Unterstützung des Sohnes.

Außerdem steht die Unmöglichkeit der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Ehegatten der Bf aufgrund der diesbezüglichen Feststellungen der belangten Behörde (Wohnort derzeit nicht in Österreich, kein Einkommen) fest.

II.3. Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie ist verheiratet mit dem türkischen Staatsangehörigen A G, geboren am x. Der Ehemann hat seine Familie im Dezember 2019 verlassen und ist in die Türkei verzogen. Seit 14. Dezember 2019 lebt die Bf mit den beiden gemeinsamen Kindern vom Ehemann getrennt. Ein Scheidungsverfahren wurde bislang nicht eingeleitet.

Der Ehemann war zuletzt arbeitslos und bezog Notstandhilfe des AMS. Mehrere Anträge auf Zuerkennung der Invaliditätspension wurden von der Pensionsversicherungsanstalt abgewiesen. Nachdem der Ehemann weder einen Wohnsitz in Österreich noch ein Einkommen hat, ist die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen – wie auch die belangte Behörde richtig festgestellt hat – nicht erfolgversprechend.

Die Bf hat auch bereits versucht, Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern durchsetzen. Vor dem Bezirksgericht Kirchdorf war zu GZ. 3 FAM 78/13b ein Verfahren anhängig. Vor dem Bezirksgericht Kirchdorf wurde die Bf im Hinblick auf die fehlenden Erfolgsaussichten dahingehend beraten, ihren Antrag zurückziehen.

Die Bf leidet von Geburt an u.a. an einer einseitigen spastischen Behinderung. In ihrem Behindertenpass ist eine Behinderung im Ausmaß von 50% vermerkt. Sie bezieht Leistungen nach dem Oö. ChG und erhält ein Einkommen aus fähigkeitsorientierter Aktivität bei Pro Mente, in Höhe von monatlich 250 Euro, 12x jährlich.

Die Bf erhält kein Pflegegeld. Ein Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wurde mit Bescheid des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 8. August 2013 abgewiesen. Seit Dezember 2019 erhält die Bf nunmehr die erhöhte Familienbeihilfe.

Die Bf bewohnt mit ihren beiden Kindern eine Wohnung in x, x. Nach ihren eigenen Angaben im Antrag vom 4. Februar 2020 bezahlt die Bf an Miete monatlich 502,72 Euro und an Energiekosten (z.B. Strom) 115,20 Euro, insgesamt daher 617,92 Euro. Die Bf erhält Wohnbeihilfe von monatlich 300 Euro, 12x jährlich.

II.4 Die Tochter, D G, ist am x geboren. Sie hat am 1. April 2019 eine Lehre als Bürokauffrau bei der Firma B begonnen. Zu Beginn dieser Ausbildung war die Tochter der Bf noch minderjährig.

Sie befindet sich derzeit im zweiten Lehrjahr und erhält eine Lehrlingsentschädigung von monatlich 760,33 Euro netto, 14x jährlich, im Durchschnitt daher 887,05 Euro monatlich.

II.5. Der Sohn, D G, ist am x geboren. Er ist beim AMS als lehrstellensuchend gemeldet und erhält eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes von 11,42 Euro täglich zuzüglich Kursnebenkosten von 2,08 Euro, insgesamt daher 13,50 Euro täglich, 365x jährlich. Die durchschnittliche monatliche Beihilfe beläuft sich somit auf 418,50 Euro.

II.6. Mit Änderungsbescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2020, GZ: BHKISO-2015-6702/199-WE, wurde der Bf der Alleinerzieherzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG für den minderjährigen Sohn bis zum 31. Oktober 2020 – bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der angefochtene Bescheid befristet – zugesprochen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus ihren eigenen Angaben und ist unstrittig.

III.2. Die Fragen, ob die Bf Anspruch auf einen Zuschlag als Alleinerzieherin hat, bzw. inwiefern die Lehrlingsentschädigung der volljährigen Tochter für andere Haushaltsmitglieder (insbesondere für die Bf) anzurechnen ist, sind die hier wesentlichen Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem
4. Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

IV.4. § 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht,

sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die

   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.6. § 13 Oö. SOHAG regelt die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe:

„(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei

darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche."

IV.7. § 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Die vorliegende Beschwerde wirft drei Rechtsfragen auf:
V.1. die Auszahlung von Zuschlägen für Alleinerzieher,
V.2. die Berücksichtigung der Lehrlingsentschädigung der volljährigen Tochter und
V.3. den zugrunde zu legenden Richtsatz.

V.1. Zur Auszahlung von Zuschlägen für Alleinerzieher:

V.1.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen als Unterstützung für alleinerziehende Personen Zuschläge vor.

V.1.2. § 5 SH-GG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe. In Abs. 2 Z 4 leg. cit. werden Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können, vorgesehen.

In § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a SH-GG wird der Zuschlag für die erste minderjährige Person mit 12%, in lit. b für die zweite minderjährige Person mit 9%, in lit. c für die dritte minderjährige Person mit 6% und in lit. d für jede weitere minderjährige Person mit 3% (jeweils vom Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende) vorgesehen.

V.1.3. § 7 Oö. SOHAG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch.

§ 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sieht vor, dass für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren sind (Alleinerzieherbonus); gemäß lit. a für die erste minderjährige Person mit 12%, gemäß lit. b für die zweite minderjährige Person mit 9%, gemäß lit. c für die dritte minderjährige Person mit 6% und gemäß lit. d für jede weitere minderjährige Person mit 3%.

Gemäß § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG gelten als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Z 3 Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind.

V.1.4. Die jeweiligen *Erläuternden Bemerkungen* geben weiteren Aufschluss über die Definition des Alleinerzieherbegriffes:

V.1.4.1. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:

„Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. Erziehung berechtigt sind oder waren."

V.1.4.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:

„Für alleinerziehende Personen sind weitere Mehrleistungen vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen (Abs. 3). Als alleinerziehend gelten Personen, die

ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind (Abs. 8)."

V.1.5. Im Vergleich stellen daher sowohl § 5 Abs. 2 SH-GG als auch § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG für die Gewährung des Alleinerzieherzuschlages darauf ab, dass die betroffenen Personen minderjährig sind. Auch die prozentuelle Abstufung mit 12% für die erste minderjährige Person, 9% für die zweite minderjährige Person, 6% für die dritte minderjährige Person und 3% für jede weitere minderjährige Person weicht nicht ab.

Somit steht aber fest, dass der Alleinerzieherzuschlag sowohl nach § 5 Abs. 2 SH-GG als auch nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nur für Personen zu gewähren ist, die minderjährig sind. Im Fall der Bf kommt der Alleinerzieherzuschlag aufgrund der Voraussetzung der Minderjährigkeit der betroffenen Person nur für deren Sohn in Betracht.

Wenn die Bf zusätzlich ins Treffen führt, die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und Abs. 8 Oö. SOHAG würden mit § 5 Abs. 2 SH-GG in Widerspruch stehen, weil § 5 Abs. 2 SH-GG die einschränkende Definition der alleinerziehenden Person des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG nicht enthalte, so trifft dies nur auf den ersten Blick zu.

Tatsächlich spricht nämlich § 5 Abs. 2 SH-GG nicht davon, dass alleinerziehende Personen ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind.

Im Fall der Bf ist aber auch die volljährige Tochter der Bf noch nicht selbsterhaltungsfähig und befindet sich in einer Lehre als Bürokauffrau und damit noch in ihrer ersten Berufsausbildung. Ungeachtet der Volljährigkeit der Tochter besteht daher weiter auch eine Unterpflicht der Bf als Mutter. Umgekehrt würde aber der Umstand, dass für den Sohn der Bf kein Alleinerzieherzuschlag gewährt würde, einer Unterhaltspflicht der Tochter der Bf gegenüber dem Sohn der Bf – mit anderen Worten der Schwester gegenüber dem Bruder – gleichkommen.

V.1.6. Zwar liegen somit auf den ersten Blick Widersprüche zwischen § 5 Abs. 2 SH-GG und § 7 Abs. 3 iVm Abs. 8 Oö. SOHAG vor, tatsächlich stellen aber beide Bestimmungen auf die Minderjährigkeit der betroffenen Person ab.

Im Ergebnis ist die Bf mit ihrer Beschwerde der fehlenden Auszahlung der Zuschläge für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG teilweise im Recht. Die Bf hat Anspruch auf den Alleinerzieherzuschlag für ihren minderjährigen und nicht selbsterhaltungsfähigen (siehe dazu unten Punkt V.2.9.) Sohn. Für die ebenfalls noch nicht selbsterhaltungsfähige Tochter besteht aufgrund deren Volljährigkeit ein Anspruch auf den Alleinerzieherzuschlag nicht.

V.1.7. Bereits mit Änderungsbescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2020, GZ: BHKISO-2015-6702/199-WE, wurde der Bf der Alleinerzieherzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG für den minderjährigen Sohn bis zum 31. Oktober 2020 – bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der angefochtene Bescheid befristet – zugesprochen.

Dieser Änderungsbescheid erging in Folge des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. April 2020, GZ: LVwG-350767/2/KLi, mit welchem ausgesprochen wurde, dass der Bf der Alleinerzieherzuschlag für den minderjährigen Sohn, nicht aber für die volljährige Tochter zusteht.

V.1.8. Im Ergebnis war die Beschwerde der Bf im Hinblick auf den Alleinerzieherbonus sowohl betreffend den minderjährigen Sohn als auch die volljährige Tochter abzuweisen (Spruchpunkt II).

V.2. Zur Berücksichtigung der Lehrlingsentschädigung der volljährigen Tochter:

V.2.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln vor.

V.2.2. § 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

V.2.3. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

V.2.4. Die jeweiligen *Erläuternden Bemerkungen* geben weiteren Aufschluss über die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

V.2.4.1. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln aus:

„Die in § 7 genannten Grundsatzbestimmungen konkretisieren den Programmsatz des § 3 Abs. 3.
Abs. 1: Öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden."

V.2.4.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln aus:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt."

V.2.5. Die Bf argumentiert, dass die Wortfolge *„sowie volljähriger Kinder"* in § 7 Abs. 1 SH-GG nicht enthalten sei. Eine bedingungslose Anrechnung des Einkommens volljähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt unabhängig von deren

Unterhaltspflicht sei daher im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dürfe ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen, es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder einschränken. § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG widerspreche § 7 Abs. 1 SH-GG, indem es ohne weitere Einschränkung eine Anrechnung von Einkommen volljähriger Kinder unabhängig von deren Unterhaltspflicht vorsehe und sei daher verfassungswidrig.

V.2.6. Wesentliches Argument der Bf ist die nicht bestehende Unterhaltspflicht ihrer Tochter ihr gegenüber. Nach dem Vorbringen der Bf könne eine Unterhaltspflicht nur bei Selbsterhaltungsfähigkeit angenommen werden. Die Tochter der Bf sei aber nicht selbsterhaltungsfähig und daher ihrer Mutter gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Ihr Einkommen dürfe daher nicht vom Richtsatz der Mutter abgezogen werden.

V.2.7. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in seiner Rechtsprechung bereits mehrmals mit der Frage der Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder auseinanderzusetzen:

V.2.7.1. In seinem Erkenntnis vom 15. März 1988, G 158/87; G 229/97; V 141/87 (= VfSlg. 11662) führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Aus § 4 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 und 2 Ktn. SozialhilfeG (K-SHG) ergibt sich, dass eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für den Fall, dass der Anspruchswerber als ‚Hauptunterstützer' in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, darin besteht, dass der Hauptunterstützer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, ferner geht aus diesen Vorschriften hervor, dass es für die Unterstützungshöhe auf das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft ankommt, wobei die Einkünfte der im Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen des Hauptunterstützers (so auch die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente) zur Gänze in das Haushaltseinkommen einzubeziehen sind.
Eine gesetzliche Regelung dieses Inhaltes ist aber sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die dem Hauptunterstützten gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in jedem Fall mit ihren Einkünften unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen sollen, und zwar auch dann, wenn sie ihnen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind. Dies kann etwa dazu führen, dass der Vater oder die Mutter auf Kosten der ihren Kindern von dritter Seite gewährten Alimente lebt. Derartige Konstellationen sind keine vernachlässigbaren Härtefälle, sondern ergeben sich aus dem System der Regelung."

V.2.7.2. In einem weiteren Erkenntnis vom 2. März 1989, G 219/88 (= VfSlg. 11993), führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Die Wortfolge ‚und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen' im § 1 Abs. 3 lit. a Tir. SozialhilfeG, LGBl, 105/1973, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Ebenso wie das Krnt. SozialhilfeG verhält das Tir. SozialhilfG – wie sich aus dessen § 1 Abs. 3 lit. a iVm § 7 Abs. 6 ergibt – den Verordnungsgesetzgeber dazu, für die Bemessung des Lebensunterhaltes eigene Richtsätze für alleinstehende Unterstützungsempfänger und für solche, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, vorzusehen und für den letzteren Fall bei Bestimmung des Ausmaßes der Sozialhilfe ua. auf die Einkünfte aller mit dem Unterstützungsempfänger im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen Bedacht zu nehmen, und zwar auch auf die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a der Tir. SozialhilfeV, LGBl. 68/1974 idF der Novelle LGBl. 58/1988, der tatsächlich so verfährt).
Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.03.1988, G 158/87 ua. Zlen, dargetan hat, verstößt nun aber eine derartige Regelung gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz; es ist nämlich sachlich nicht begründet, wenn auf diese Weise die dem Unterstützungsempfänger gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen müssen, auch wenn sie diesen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind."

V.2.8. In seinem Erkenntnis vom 26. Mai 1998, 96/07/0233, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Auslegung von Ausführungsgesetzen im Einklang mit Grundsatzgesetzen Nachfolgendes aus:

„Ein Gesetz ist im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt. Für das Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers führt diese Auslegungsregel zur Erforderlichkeit, das Ausführungsgesetz, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt."

V.2.9. Im vorliegenden Fall ist daher zu überprüfen, ob die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 SH-GG und des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG miteinander in Einklang gebracht werden können sowie insbesondere § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform ausgelegt werden kann.

V.2.9.1. Der Anspruch auf Kindesunterhalt wird in § 231 ABGB geregelt. Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Abs. 3 leg. cit. regelt, dass sich der Anspruch auf Unterhalt insoweit mindert, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes ist bei einfachen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass außer dem Geldunterhalt auch noch die Betreuung benötigt wird, erst bei einem Eigeneinkommen anzunehmen, dass dem Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. a, lit. bb

und lit. b ASVG entspricht (OGH vom 21.5.1992, 8 Ob 541/92). Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten.

Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12). Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit in Folge Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld), was mangels Verschuldens des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt. Bloße Einkommensminderung bis zu den oben erwähnten Grenzen bedeutet noch nicht den Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit, ebenso wenig bloß vorübergehende Minderung des Einkommens.

V.2.9.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Eintritt der Volljährigkeit alleine noch kein Kriterium für die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person ist. Auch volljährige Personen können aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände nicht selbsterhaltungsfähig sein. Besonders bei Kindern, die im Laufe ihrer ersten Berufsausbildung gerade erst volljährig werden, kann sich auf diese Weise trotz Volljährigkeit die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit ergeben.

Die Tochter der Bf verfügt außerdem lediglich über ein Einkommen von monatlich 887,05 Euro, sodass sie weder den Ausgleichszulagen-Richtsatz von 966,65 Euro noch den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz von 917,35 Euro erreicht.

Bei diesem Einkommen hat die Tochter der Bf auch (noch) nicht die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung, auch außerhalb des elterlichen Haushaltes, erlangt. Insbesondere ist die Tochter nämlich auf eine Unterkunft angewiesen, ebenso (zumindest teilweise) auf eine Deckung ihrer sonstigen Grundbedürfnisse (Verpflegung, etc.) und könnte diese Ansprüche nicht alleine mit ihrer Lehrlingsentschädigung abdecken, geschweige denn darüber hinaus auch noch anderen Personen eine finanzielle Unterstützung leisten.

V.2.9.3. Die Tochter der Bf ist (noch) nicht selbsterhaltungsfähig. Ein Unterhaltsanspruch der Bf gegenüber ihrer Tochter besteht insofern nicht. Auch der minderjährige, und ebenfalls nicht selbsterhaltungsfähige Bruder, ist gegenüber seiner Schwester nicht unterhaltsberechtigt.

V.2.9.4. Der Begriff *„volljährige Kinder*" in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und im Einklang mit § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend auslegen, dass unter volljährigen Kindern iSv § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG nur jene volljährigen Kinder zu verstehen sind, die darüber hinaus auch selbsterhaltungsfähig sind.

V.2.10. Im Ergebnis ist daher die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber ihrer Mutter noch gegenüber ihrem Bruder unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter bzw. Schwester nicht auf den Richtsatz der mit ihr im Haushalt lebenden Personen anzurechnen ist.

V.3. Zum zugrunde zu legenden Richtsatz:

V.3.1. Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG). Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG). Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2020 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 966,65 Euro. Abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1%, das sind 49,30 Euro, beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende daher 917,35 Euro (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zu § 5 SH-GG: 514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen;* sowie die *Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Oö. SOHAG: Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode).*

Sämtliche Richtsätze des Oö. SOHAG sind insofern auf Basis eines Betrages von 917,35 Euro zu berechnen.

V.3.2. Im vorliegenden Fall ist nachfolgender Richtsatz für die Berechnung der Sozialhilfe heranzuziehen:

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft

lebende Personen pro Person 70%. Dieser Richtsatz ist für die Bf anzuwenden. 70% von 917,35 Euro betragen 642,15 Euro.

Die Bf verfügt über ein Einkommen von monatlich 550 Euro, welches unter dem Richtsatz von 642,15 Euro liegt, sodass ein Anspruch auf Sozialhilfe in Höhe einer Aufzahlung besteht. Diese beträgt 92,15 Euro.

V.3.3. Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sind für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende Zuschläge (Alleinerzieherbonus) zu gewähren.

Dieser Zuschlag beträgt für die erste minderjährige Person 12% (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG). 12% von 917,35 Euro betragen 110,08 Euro. Dieser Alleinerzieherbonus gebührt der Bf für ihren minderjährigen Sohn.

Für die volljährige Tochter gebührt der Bf – nachdem ihre Tochter eben nicht mehr minderjährig ist – kein Alleinerzieherbonus.

V.3.4. § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG sieht einen Behindertenzuschlag vor. Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18% pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren. 18% von 917,35 Euro betragen 165,12 Euro.

V.3.5. Die Bf hat somit Anspruch auf eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, die sich wie folgt berechnet:

Richtsatz – Aufzahlung (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG):	92,15 Euro,
Alleinerzieherzuschlag (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG):	110,08 Euro,
Behindertenzuschlag (§ 7 Abs. 4 Oö. SOHAG):	165,12 Euro.
Auszahlungsbetrag:	367,35 Euro.

V.3.6. Zur Konkretisierung bzw. Klarstellung wurde dieser Auszahlungsbetrag im Spruch des Erkenntnisses ebenfalls aufgeschlüsselt (Spruchpunkt I).

In diesem Umfang war der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

V.4. Zusammenfassung:

V.4.1. Die Bf hat Anspruch auf den Alleinerzieherzuschlag für ihren (den Voraussetzungen entsprechend) minderjährigen Sohn gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG. Für die ebenfalls noch nicht selbsterhaltungsfähige Tochter besteht aufgrund deren Volljährigkeit ein Anspruch auf den Alleinerzieherzuschlag nicht.

V.4.2. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber ihrer Mutter (= der Bf) noch gegenüber ihrem Bruder unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter bzw. Schwester nicht auf den Richtsatz der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen ist.

V.4.3. Die Bf hat somit Anspruch auf eine Sozialhilfe in Höhe von monatlich 367,35 Euro, bestehend aus einer Aufzahlung von 92,15 Euro auf den Richtsatz von 642,15 Euro (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG), einem Alleinerzieherbonus für den minderjährigen Sohn von 110,08 Euro (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG) und einem Behindertenzuschlag von 165,12 Euro (§ 7 Abs. 4 Oö. SOHAG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf den Zuschlag für alleinerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG (Minderjährigkeit der zu betreuenden Person) ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Die konkrete Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – insbesondere der Bf, die ein Einkommen aus fähigkeitsorientierter Aktivität und einen Anspruch auf einen Behindertenzuschlag hat; der volljährigen Tochter, die sich noch in Ausbildung befindet, daher nicht selbsterhaltungsfähig und gegenüber ihrer Mutter und ihrem minderjährigen Bruder nicht unterhaltsverpflichtet ist, sowie dem minderjährigen und noch nicht selbsterhaltungsfähigen Sohn, wobei aber beide Kinder keinen Anspruch auf

Sozialhilfe haben, zumal deren eigene Mittel jeweils die ihnen zukommenden Richtsätze überschreiten – stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

VI.4. Letztendlich steht die vorliegende Entscheidung insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen sowie mit der Auslegungsregel, dass ein Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen ist, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt (siehe oben Punkt V.2.8., V.2.9. und V.2.10. sowie die dort zitierte Judikatur; insb. VwGH 26.05.1998, 96/07/0233; vgl. außerdem VfGH, 15.03.1988, G 158/87, G 229/97, V 141/87 = VfSlg. 11662; VfGH 02.03.1989, G 219/88 = VfSlg. 11993 zur Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer